



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DIE PRÄSIDENTIN

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.: OLG 127-2017-0001-S#062

Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501- 05

Bei Durchwahl: 501- 5240

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: Frau Dr. Trost

Datum: 5.7.2019

Pressemitteilung

Neue Verhandlungstermine anberaumt in Rechtsstreitigkeiten vom sogenannten VW - Dieselskandal betroffener Kunden

Pressemitteilung in den Verfahren:

2 U 92/17 des Saarländischen Oberlandesgerichts

12 O 14/17 des Landgerichts Saarbrücken

2 U 94/18 des Saarländischen Oberlandesgerichts

12 O 314/17 des Landgerichts Saarbrücken

Der 2. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts hat in zwei weiteren „Dieselverfahren“ Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung bestimmt auf

Freitag, den 12. Juli 2019, 10.00 Uhr, Saal 144 HG.

Das Verfahren 2 U 92/17 (12 O 14/17) betrifft die Klage eines Käufers, der im Jahr 2009 bei dem beklagten Autohaus einen Pkw der Marke Audi A 5 Sportback 2.0 TDI € zum Preis von 40.643 € erworben hat. In dem Fahrzeug war ein Dieselmotor der Baureihe EA 189 eingebaut, der vom sogenannten Dieselskandal betroffen ist. Mit seiner Klage hat der Kläger in erster Linie unter dem Aspekt kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche die Nachlieferung eines typengleichen Neufahrzeugs aus

der aktuellen Serienproduktion des Herstellers begehrt, weil das gekaufte Fahrzeug mit einem unbehebbaeren Sachmangel behaftet sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die etwaig nach § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB geschuldete Lieferung einer mangelfreien Sache aus der gleichen Gattung wegen eines zwischenzeitlich erfolgten Modellwechsels, bei dem sich die gattungsbestimmenden Merkmale verändert hätten, unmöglich und der Nachlieferungsanspruch auf die Nachlieferung einer gleichartigen oder gleichwertigen Sache beschränkt sei. Bei dem Nachfolgemodell handele es sich um ein Aliud. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem Rechtsmittel, mit dem er unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils seinen erstinstanzlich abgewiesenen Anspruch auf Nachlieferung weiterverfolgt.

Das Verfahren 2 U 94/18 (12 O 314/17) hat die Klage eines Käufers, der im Januar 2016 bei einer Kfz-Händlerin einen VW Beetle zum Preis von 19.400 € erworben hat, zum Gegenstand. Auch in diesem Fahrzeug war ein Dieselmotor der Baureihe EA 189 eingebaut, der vom sogenannten Dieselskandal betroffen ist. Mit seiner Klage hat der Kläger die Kfz-Händlerin als Beklagte zu 1 unter dem Ansatz kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche nach erklärtem Rücktritt auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs in Anspruch genommen und daneben mit gleichem Ziel die Volkswagen AG als Beklagte zu 2 unter dem Aspekt deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche. Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben und beide Beklagte als Gesamtschuldner zur Zahlung von rund 16.925 € Zug um Zug gegen Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs verurteilt. Hiergegen richten sich die Berufungen der beiden Beklagten, mit der sie ihr erstinstanzliches Ziel auf Klageabweisung weiterverfolgen.

Bei Interesse an einer Teilnahme an den Verhandlungsterminen ist eine kurze Mitteilung an die Pressestelle empfehlenswert, da es kurzfristig zu Terminaufhebungen kommen kann.

gez. Dr. Trost

Richterin am Oberlandesgericht